

100. Kann der Untersuchungsrichter in einer Sache, in welcher er die Voruntersuchung zwar nicht geführt, aber den Schluß derselben nach §. 195 St. P. O. verfügt hat, Mitglied des erkennenden Gerichtes sein?

St. P. O. §. 23 Abs. 2.

I. Straffenat. Ur. v. 15. Januar 1891 g. L. Rep. 3626/90.

I. Landgericht Mosbach.

Aus den Gründen:

Die Rüge, daß das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, weil der Untersuchungsrichter als Mitglied der Strafkammer fungiert habe, geht fehl. Der am 23. Januar 1890 zum Untersuchungsrichter ernannte Landgerichtsrat G. hat allerdings bei dem angefochtenen Urteile mitgewirkt; allein er durfte Mitglied des erkennenden Gerichtes sein, da er die Voruntersuchung in dieser Sache nicht geführt hat (vgl. §. 23 Abs. 2 St. P. O.). Auf Antrag des Staatsanwaltes vom 7. September 1890 eröffnete und führte der stellvertretende Untersuchungsrichter Landgerichtsrat M. die Voruntersuchung gegen den Beschwerdeführer, er vernahm die Zeugen und den Angeeschuldigten und ließ durch die Gendarmerie noch einige Ermittlungen machen. Der Untersuchungsrichter G. übernahm die bereits

geführte Untersuchung und verfügte nur den Schluß derselben nach §. 195 St. P. O.; er ersuchte das Amtsgericht W., dem Angeklagten das Ergebnis der Untersuchung zu eröffnen, seine Erklärung entgegen zu nehmen und zugleich denselben in Kenntnis zu setzen, daß die Untersuchung geschlossen werde; der Angeschuldigte gab eine Erklärung nicht ab; der Untersuchungsrichter G. erteilte sodann dem Verteidiger des Angeschuldigten die erbetene Akteneinsicht und übersandte die Akten dem Staatsanwalte zu weiterer Amtshandlung. Nach §. 23 Abs. 2 St. P. O. kann der Untersuchungsrichter nur in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichtes sein; nicht jede Thätigkeit des Untersuchungsrichters, sondern nur die Vornahme von Untersuchungshandlungen im Sinne der §§. 185, 186 macht denselben unfähig zur Mitwirkung bei der Aburteilung; zur Führung der Voruntersuchung gehört wesentlich die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, die Augenscheineinnahme, die Vernehmung des Angeschuldigten, jede Handlung des Untersuchungsrichters, welche die Feststellung des Thatbestandes, die Sammlung der Beweise bezweckt;

Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 4 S. 344, Bd. 9 S. 285, Bd. 18 S. 289;

allerdings genügt auch nur teilweise Führung der Untersuchung; immerhin muß aber die Vornahme eines wesentlichen Aktes in Frage stehen; dahin gehört z. B. nicht die Anordnung einer Ladung, die Ausnahme eines Antrages des Angeschuldigten,

Rechtspr. des R. G.'s Bd. 2 S. 51; Entsch. des R. G.'s in Straff.

Bd. 2 S. 314; Rechtspr. des R. G.'s Bd. 3 S. 155,

die Eröffnung einer Untersuchung nach §. 182 St. P. O., ein Beschluß über Haft,

Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 9 S. 285;

desgleichen bewirkt auch der Schluß der Untersuchung nach §. 195 St. P. O. noch nicht die Unfähigkeit des Untersuchungsrichters zur Teilnahme an der Hauptverhandlung und Aburteilung, da das Bekanntgeben der Beendigung der Untersuchung an den Angeschuldigten und die Vorlage der Akten an den Staatsanwalt nicht als Untersuchungshandlungen im eigentlichen Sinne erscheinen,

Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 9 S. 287 unten und Bd. 18 S. 271 a. E.,

---

der Schluß der Untersuchung vielmehr die bereits geschehene Vornahme der erforderlichen Untersuchungshandlungen voraussetzt, also nicht selbst eine solche sein kann. Die Beiziehung des Untersuchungsrichters G. zur Aburteilung des Beschwerdeführers war also nicht gesetzwidrig.